

2. Ist zur Ausübung der Facultät „benedicendi coronas, rosaria, cruces, crucifixos, parvas statuas ac numismata eisque applicandi indulgentias a Sanctitate Sua concessas ac simul indulgentias S. Birgittae nuncupatas“ und der Anwendung der Kreuzwegablässe auf Crucifixen der Gebrauch einer bestimmten Benedictionsformel nothwendig? Antw.: Nach Entscheidung der Congr. Indulg. dd. 11. Apr. 1840 ist hiezu kein anderer Ritus nothwendig als das Kreuzzeichen, welches in dieser Absicht der Priester über die besagten Gegenstände macht.

—1.

XX. (Dürfen zum Amtsgebrauche Documente aus den Trauungsacten entlehnt werden?) Die k. k. mähr. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Sept. 1886, Nr. 26080 diese Frage im verneinenden Sinne entschieden. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß seitens der politischen Bezirksbehörden aus verschiedenen Anlässen, so namentlich aber im Zuge der Zuständigkeits-Verhandlungen an die Matrikenführungen das Ansinnen gestellt wurde, die den Trauungsacten zuliegenden Original-Documente zum Amtsgebrauche vorzulegen.

Dieser Vorgang, welcher es nur zu oft mit sich bringt, daß die den Trauungsacten entnommenen Documente zur Rückstellung nicht gelangen, ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Beweiskraft der öffentlichen Standesregister unzulässig und dürfen den Letzteren die Original-Urkunden ohne Zustimmung der Landesstelle nicht entnommen werden.

Hiervon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann und der Gemeinderath behufs Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für den Amtsgebrauch lediglich Abschriften der den Standesregistern zuliegenden urschriftlichen Urkunden seitens der Matrikenführungen über allfälliges Ansuchen erfolgt werden dürfen.

XXI. (Mehrere Entscheidungen der Ablafs-Congregation über die Scapulierbruderschaft und den dritten Orden.) Auf Anfrage eines Priesters der Diöcese St. Massa über Zweifel in Betreff der Scapulierbruderschaft und den dritten Orden gab obige Congregation am 10. Juni 1886 folgende Entscheidungen:

I. Alle jene Gläubigen, welche zu gleicher Zeit der Scapulierbruderschaft und dem dritten Orden des hl. Franciscus angehören, müssen, um die betreffenden Ablässe zu gewinnen, beide Scapuliere tragen, obgleich dieselben von derselben Farbe und vom selben Tuche sind, und zwar dürfen die Tuchlappen der beiden Scapuliere nicht